

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Eine kurze Geschichte der Weltzollorganisation – aktuelle Entwicklungen

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2021) : Eine kurze Geschichte der Weltzollorganisation – aktuelle Entwicklungen, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 3/2021, pp. F5-F10

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/233470>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eine kurze Geschichte der Weltzollorganisation – aktuelle Entwicklungen

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL. M. MA¹

A. Einleitung

Die Weltzollorganisation (WZO, engl. World Customs Organization, WCO, franz. Organisation Mondiale des Douanes, OMD) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1950 als Europäischer Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) in Brüssel/Belgien gegründet wurde und 1952 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Sie regelt alle Fragen der Zollzusammenarbeit, von der Zollnomenklatur über universelle Zollverfahren, das Training und Kapazitätsaufbau, Korruptionsbekämpfung und Integrität bis hin zu Handelserleichterungen. Die WZO-Mitgliedschaft ist in unterschiedlichen Geschwindigkeiten auf insgesamt 183 Vertragsparteien im Jahr 2018 gestiegen.

Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte von über 70 Jahren Zollzusammenarbeit in Europa und der Welt und mehr als 65 Jahren des vormaligen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (sog. Brüsseler Zollrat, seit 1994 umbenannt in WZO).²

B. Gründung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens³

Die Geschichte der WZO begann 1947, als die 13 im Ausschuss für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vertretenen europäischen Regierungen der Einrichtung einer Studiengruppe zustimmten. Diese Gruppe prüfte die Möglichkeit, eine oder mehrere europäische Zollunionen auf der Grundlage der Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) einzurichten. 1948 setzte die

Studiengruppe zwei Ausschüsse ein – einen Wirtschaftsausschuss und einen Zollausschuss.

Der Wirtschaftsausschuss war der Vorgänger der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Zollausschuss wurde zum Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ). Das Übereinkommen des auch insbesondere am Anfang „Brüsseler Zollrat“ genannten Gremiums wurde am 15. Dezember 1950 – vor 70 Jahren – unterzeichnet. Am 4. November 1952 trat das Übereinkommen zur formellen Einrichtung des RZZ in Kraft.⁴

Der Rat ist das Leitungsgremium des RZZ und die Eröffnungssitzung des Rates fand am 26. Januar 1953 in Brüssel statt. Vertreter von 17 europäischen Ländern nahmen an der ersten Ratssitzung des RZZ teil. Die 17 europäischen Länder, die den RZZ gründeten, waren⁵: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

C. Gründung der Weltzollorganisation (WZO)

Nach Jahren des Mitgliederwachstums eines ursprünglich nur europäischen Gremiums nahm der RZZ 1994 den Arbeitsnamen Weltzollorganisation (WZO) an, um den Übergang zu einer wirklich globalen zwischenstaatlichen Institution deutlicher widerzuspiegeln. Sie ist nun die Stimme von 183 Zollverwaltungen, die auf allen Kontinenten tätig sind und alle Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung repräsen-

- 1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management.
- 2) Eine erste Fassung dieses Beitrags ist 2009 erschienen als Weerth, A Short History of the World Customs Organization, Global Trade and Customs Journal (GTCJ), 2009, 267–269. Eine zweite Version ist 2017 erschienen als Weerth, The World Customs Organization – A History of 65 Years of Growth and its Legal Milestones, Customs Scientific Journal CUSTOMS (CSJ), 2017, Nr. 2, 17–24. Dieser Beitrag wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert. Teile dieses Beitrags entstammen der Monografie Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?, Göttingen, 2007 (zugl. Dissertation), und Weerth, Geschichte des Zolltarifs in Deutschland und der EG, Göttingen, 2008. Die WZO hatte ihre eigene Geschichte seit 2008 online gestellt auf <https://www.wcoomd.org>. Leider ist diese offizielle kurze Geschichte der WZO derzeit nicht mehr online verfügbar. Die WZO hat einen Online-Kurs mit dem Titel „Discover the WCO“ online gestellt, in welcher eine kurze Zeitleiste enthalten ist, WZO, WCO in Brief – Discover the WCO, URL: <http://www.wcoomd.org/en/about-us/what-is-the-wco/discover-the-wco.aspx> (22.5.2020).
- 3) Weerth, CSJ 2017, 18 sowie Weerth, Geschichte des Zolltarifs in Deutschland und der EG, 2008, 26

- 4) Die Übereinkommen der WZO und die Daten der Unterzeichnung, bzw. des Inkrafttretens werden von der WZO veröffentlicht unter der URL: <http://www.wcoomd.org/en/about-us/legal-instruments/conventions.aspx>.
- 5) WZO, List of Members with membership date, URL: <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/about-us/wco-members/list-of-members-with-membership-date.pdf?db=web> (22.5.2020)

Inhalt

Eine kurze Geschichte der Weltzollorganisation – aktuelle Entwicklungen

Von Dr. Carsten Weerth

F5

Die Besteuerung von Schaumwein und Zwischen- erzeugnissen sowie die steuerrechtliche Behandlung von Wein – Teil 3

– Fortsetzung aus BDZ Fachteil 1-2/2021

Von Andrea Middendorp

F10

tieren (von reifen Volkswirtschaften bis zu den am wenigsten entwickelten Volkswirtschaften). Heute sind die WZO-Mitglieder für die Abwicklung von mehr als 98 % des gesamten internationalen Handels verantwortlich.⁶

D. Kontinuierliches Wachstum der WZO

Die Mitgliederzahl des RZZ und der WZO ist mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten gewachsen und hat zu einer Gesamtmitgliedschaft von 183 Vertragsparteien geführt. Die Europäische Union hat seit Juli 2007 einen ähnlichen Status wie eine Mitgliedschaft – die EU hat ähnliche Rechte wie die einzelstaatlichen Mitglieder.⁷

Die Gesamtzahl der WZO-Mitglieder ist bis 2020 auf 183 Vertragsparteien gestiegen (der neu entstehende Staat Kosovo als neueste Vertragspartei ist im Jahr 2020 kein Mitglied der Vereinten Nationen, wurde jedoch von 114 Staaten anerkannt⁸). Die meisten neuen Mitgliedsländer traten nach dem Ende der Sowjetzeit (1990–1994) bei, als in den ehemaligen Sowjetrepubliken der UdSSR und auf dem Balkan viele neue Staaten gegründet wurden.⁹

Die Mitgliederentwicklung der WZO ist als Tabelle 1 aufgeführt (siehe rechts oben).

E. Erfolgreichste rechtliche Instrumente

Die WZO schafft ihre Rechtsinstrumente entweder verbindlich oder unverbindlich:

Unverbindliche Instrumente umfassen Erklärungen, Empfehlungen und Beschlüsse, während die rechtsverbindlichen Instrumente sog. WZO-Übereinkommen sind.

Die Rechtsinstrumente der WZO sind auf ihrer Internetseite in der Rubrik „About us – Legal Instruments“ aufgeführt.¹⁰ Die WZO zeigt auch den Stand der Rechtsinstrumente für ihre Mitgliedstaaten an – das ist deswegen von Bedeutung, da nicht alle Mitgliedstaaten unterschrieben und jedes Instrument umgesetzt haben. Mit zwei regelmäßig aktualisierten Dokumenten gibt die WZO eine jährliche Übersicht: Die beiden Dokumente sind die sogenannte „Zusammenfassung der Position zum 30. Juni 2019“¹¹ und die „Synopsis der Position zum 30. Juni 2019“.¹²

Das erfolgreichste verbindliche Rechtsinstrument der WZO ist das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Beschreibung und Kodierung von Waren (HS).¹³ Seit 29. Juni 2019 hat das HS 158 Vertragsparteien.¹⁴

Tabelle 1: WZO-Mitgliederentwicklung in Kohorten von fünf Jahren von 1950 bis 2019. Der Rang zeigt die Kohorte mit dem größten Mitgliederzuwachs an.

Jahre	Neue WZO-Mitglieder	Rang*	Mitgliedschaft (absolut)
1950–1954	17	4	17
1955–1959	7	11	24
1960–1964	17	4	41
1965–1969	18	3	59
1970–1974	14	6	73
1975–1979	19	2	92
1980–1984	7	11	99
1985–1989	10	10	109
1990–1994	35	1	144
1995–1999	13	7	157
2000–2004	13	7	170
2005–2009	12	9	182
2010–2014	3	14	180
2015–2019	4	13	183**

* Der Rang misst den Zuwachs der Mitgliedschaft in 5-Jahres-Kohorten und bildet eine Reihenfolge

** Die Gesamtzahl der WZO-Mitgliedstaaten kann nicht aufaddiert werden weil die Teilung bisheriger Mitgliedstaaten in zwei oder mehrere Staaten in eine Mehrzahl neuer Mitgliedstaaten resultieren konnte, z. B. UdSSR, Jugoslawien, Sudan.

Das zweitwichtigste verbindliche Rechtsinstrument ist das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (unterzeichnet am 18. Mai 1973 in Kyoto in der Fassung vom 26. Juni 1999, sog. Revidiertes Kyoto-Übereinkommen, RKÜ).¹⁵ Seit 5. September 2019 hat das RKÜ 120 Vertragsparteien.¹⁶

Das drittwichtigste verbindliche Übereinkommen ist das am 26. Juni 1990 geschlossene Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen) (in Kraft getreten am 27. November 1993), an dem seit 3. April 2019 71 Vertragsparteien beteiligt waren.¹⁷

Eine Liste der zehn erfolgreichsten rechtsverbindlichen WZO-Übereinkommen-Instrumente wird als Tabelle 2 (siehe Seite F7) beigefügt.

Neben den zehn erfolgreichsten Zollübereinkommen dürfen auch die Internationalen Übereinkommen der WZO nicht unerwähnt bleiben, die gescheitert sind. Denn wenn einerseits über 100 Vertragsparteien ein Übereinkommen verhandeln und unterzeichnen und dieses Übereinkommen später nicht ratifiziert wird oder weniger als fünf WZO-Vertragsparteien beitreten, dann sind das gescheiterte internationale Zollübereinkommen (Tabelle 3, Seite F7):

- 15) Weerth, Recent Developments in the World Customs Organization in: Bungenberg/Herrmann/Krajewski/Terhechte (Hrsg.), European Yearbook of International Economic Law (EYIEL) 2016, Band 7, Kapitel 34, 787–799
- 16) WZO, Zusammenfassung der Position 2019 und WZO, Pressemitteilungen der WZO 2019–2020
- 17) WZO, Zusammenfassung der Position 2019

Tabelle 2: Zehn erfolgreichste rechtlich bindende Übereinkommen der WZO bis 2020¹⁸

Rang	Name	Vertragsparteien
1	Übereinkommen über ein Harmonisiertes System zur Beschreibung und Codierung der Waren – Inkrafttreten am 1. Januar 1988, Harmonisiertes System (HS)	158
2	Internationales Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Revidiertes Kyoto-Übereinkommen (RKÜ) – Inkrafttreten am 3. Februar 2006	120
3	Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen) – Inkrafttreten am 27. November 1993	71
4	Zollübereinkommen über das Carnet ATA zur vorübergehenden Verwendung von Waren (ATA-Übereinkommen) – Inkrafttreten am 30. Juli 1963	63
5	Zollübereinkommen über die Einfuhr von Waren zur Ausstellung auf Messen, Treffen oder ähnlichen Veranstaltungen – Inkrafttreten am 13. Juli 1962	61
6	Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichen Instrumenten – Inkrafttreten am 5. September 1969	56
7	Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung – Inkrafttreten am 1. Juli 1962	55
8	Internationales Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe für die Verhinderung, Untersuchung und Unterdrückung von Zollzuwiderhandlungen (Nairobi-Übereinkommen) – Inkrafttreten am 21. Mai 1980	52 (2 weitere haben nicht ratifiziert)
9	Zollübereinkommen hinsichtlich der Wohlfahrtsgegenstände für Seefahrer – Inkrafttreten am 11. Dezember 1965	42
10	Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungsmitteln – Inkrafttreten am 15. März 1962	38

Tabelle 3: Liste der gescheiterten Zollübereinkommen der WZO¹⁹

Rang	Name	Vertragsparteien
1	Zollübereinkommen über ECS-Carnets – Inkrafttreten am 3. Oktober 1957	1
2	Zollübereinkommen über den internationalen Versand von Waren (ITC-Übereinkommen) – Inkrafttreten am 10. September 1971	3
3	Internationales Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen (Johannesburg-Übereinkommen), unterzeichnet am 27. Juni 2003 – bis 2020 noch nicht in Kraft getreten ²⁰	3

- 18) WZO, URL: <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/about-us/legal-instruments/conventions-and-agreements/revisted-kyoto-sg0210e1b.pdf?la=en> (22.5.2020)

F. Historische, wirtschaftspolitische und rechtliche Meilensteine der WZO

1947 – Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) wurde am 30. Oktober von 23 Nationen unterzeichnet. 13 im Ausschuss für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vertretene Regierungen haben eine Studiengruppe eingerichtet, um die Möglichkeit zu prüfen, eine oder mehrere Zollabteilungen zwischen den verschiedenen europäischen Ländern gemäß den GATT-Grundsätzen einzurichten. Die GATT-Runde für Zollsensungen (sog. Genf-Runde) erzielte Zollsensungen von 19 %.

1948 – Das GATT tritt am 1. Januar in Kraft. Die Studiengruppe beschloss, zwei Ausschüsse einzurichten: einen Wirtschaftsausschuss, der sich später zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelte, und einen Zollausschuss, der später zum Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens wurde (RZZ) wurde.

1949 – Die GATT-Runde (sog. Annecy-Runde) erzielte Zollsensungen um 2 %.

1950 – Das Übereinkommen zur Gründung des RZZ wurde am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnet. Das Übereinkommen über die Nomenklatur für die Einreihung von Waren in Zolltarife (NRZZ) wurde ebenfalls am 15. Dezember 1950 unterzeichnet.

1951 – Die GATT-Runde (sog. Torquay-Runde) erzielte Zollsensungen von 3 %.

1952 – Das Übereinkommen zur Errichtung des RZZ tritt am 4. November 1952 in Kraft.

1953 – Die Eröffnungssitzung des RZZ-Rates fand am 26. Januar in Anwesenheit von Vertretern von sieben europäischen Ländern in Brüssel statt. Dieses Datum wird seitdem jährlich als Internationaler Zolltag gefeiert. Das Übereinkommen über die Bewertung von Waren für Zollzwecke (BDV) tritt am 28. Juli 1953 in Kraft.

1955 – Das Zollübereinkommen über die Nomenklatur zur Einreihung von Waren in Zolltarife (NRZZ) tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

1956 – Die GATT-Runde (sog. Genf-Runde) erzielte Zollsensungen um 2 %.

1957 – Das Zollübereinkommen über ECS-Carnets für kommerzielle Proben tritt am 3. Oktober 1957 in Kraft.

1959 – Das Übereinkommen über die Nomenklatur für die Einstufung von Waren in Zolltarife und das Änderungsprotokoll treten am 11. September 1959 in Kraft.

1962 – Das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungen tritt am 15. März 1962 in Kraft. Das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Das Zollübereinkommen über Einrichtungen für die Einfuhr von Waren zur Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen tritt am 13. Juli 1962 in Kraft. Die GATT-Runde (sog. Dillen-Runde) erzielte Zollsensungen um 7 %.

- 19) WZO, URL: <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/about-us/legal-instruments/conventions-and-agreements/revisted-kyoto-sg0210e1b.pdf?la=en> (22.5.2020)
- 20) Weerth, The Johannesburg Convention on Mutual Customs Assistance – is a new tool failing early?, CSJ 2016 No. 2, 35–46

1963 – Das Zollübereinkommen über das ATA-Carnet für die vorübergehende Einfuhr von Waren (ATA-Übereinkommen) tritt am 30. Juli 1963 Kraft.

1965 – Inkrafttreten der 1965er-Version der NRZZ am 1. Januar 1965. Das Zollübereinkommen über das Wohlfahrtsmaterial für Seeleute trat am 11. Dezember 1965 in Kraft.

1967 – Die GATT-Runde (sog. Kennedy-Runde) erzielt Zollsensungen um 35 %.

1969 – Das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr wissenschaftlicher Ausrüstung tritt am 5. September 1969 in Kraft. Das GATT-Übereinkommen über die Bewertung tritt ebenfalls am 5. September 1969 in Kraft und ersetzt das BDV.

1971 – Die Zollkonvention über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material tritt am 10. Dezember 1971 in Kraft.

1972 – Die 1972er-Version der NRZZ tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

1974 – Das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung von Zollverfahren (Kyoto-Übereinkommen) tritt am 25. September 1974 in Kraft.

1975 – Das Zollübereinkommen über Container tritt am 6. Dezember 1975 in Kraft.

1978 – Die 1978er-Version der NRZZ tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

1979 – Die GATT-Runde (sog. Tokyo-Runde) erzielt Zollsensungen mit einer sehr komplizierten Formel, die kein einfaches Ergebnis ermitteln lässt – vereinfacht gesagt kann man von einer Zollreduzierung von 33 % ausgehen.²¹

1980 – Das Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung bei der Verhütung, Unterdrückung und Untersuchung von Zollbestimmungen (Nairobi-Übereinkommen) tritt am 21. Mai 1980 in Kraft.

1983 – Am 14. Juni 1983 wird das Übereinkommen über ein Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Übereinkommen) unterzeichnet.

1986 – Die letzte erfolgreiche Zollsensungsrunde des GATT beginnt mit der sog. Uruguay-Runde.

1988 – Am 1. Januar 1988 tritt das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Beschreibung und Codierung von Waren (HS-Übereinkommen) in Kraft und ersetzt die NRZZ.

1992 – 1992er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

1993 – Das Zollübereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Konvention) tritt am 27. November 1993 in Kraft. Der WZO-Rat nimmt die Erklärung von Arusha zur Zollintegrität an.

1994 – Der RZZ-Rat nimmt den informellen Namen „Weltzollorganisation“ an, um den weltweiten Charakter der Organisation besser widerzuspiegeln. Die GATT-Runde von

1986 (sog. Uruguay-Runde) endet erfolgreich und resultiert in Zollsatzsenkungen von fast 40 %. Die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) wird am 15. April 1994 von 124 Staaten im Rahmen der Abkommen von Marrakesch beschlossen.

1995 – Die Welthandelsorganisation (WTO) nimmt am 1. Januar 1995 als Nachfolgerin des GATT ihre Arbeit auf (die WTO begründet dabei eine weitreichendere globale Handelsordnung). Im Juni 1995 wird von der WZO die Empfehlung angenommen, Zollanmeldungsdaten auf Basis von UN-EDIFACT-Nachrichten auszutauschen.

1996 – 1996er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

1999 – Der WZO-Rat verabschiedet das überarbeitete Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung von Zollverfahren (überarbeitetes Kyoto-Übereinkommen). Im Juni 1999 wird die WZO-Empfehlung angenommen, dass Zollverwaltungen künftig das World Wide Web (Internet) für die Informationsweitergabe nutzen sollten. Die multilaterale WTO-Verhandlungsrunde zur Zollsensung scheidet im Dezember 1999 in Seattle (Seattle-Runde).

2001 – Die WTO nimmt neue multilaterale Zollsensungsverhandlungen (sog. Doha-Runde) auf, deren Abschluss mehrfach scheitert und bis 2020 nicht abgeschlossen sind.

2002 – Die 2002er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar in Kraft. Die WZO feiert ihr 50-jähriges Bestehen und wird mit einem Besuch von König Albert II. von Belgien in Begleitung des stellvertretenden belgischen Ministerpräsidenten und Finanzministers Didier Reynders geehrt.

2003 – Der WZO-Rat verabschiedet im Juli das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten (Johannesburg-Übereinkommen), das jedoch bis 2020 noch nicht in Kraft getreten ist.²²

2005 – Der WZO-Rat verabschiedet den Rahmen von Standards zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE). Dieses Rechtsinstrument wird als Empfehlung umgesetzt (und ist unverbindlich). Bis 2020 haben 170 Mitgliedsparteien vereinbart, das SAFE-Rahmenwerk umzusetzen, sowie ein Nichtmitglied (Taiwan).

2006 – Die WZO startet das Columbus-Programm, die größte Initiative zum Aufbau von Zollkapazitäten, die sich zur Unterstützung der Umsetzung der Rahmenstandards zur Sicherung und Erleichterung des globalen Handels verpflichtet hat. Das überarbeitete Kyoto-Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren tritt am 3. Februar 2006 in Kraft.

2007 – Die 2007er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2008 – Im Juni 2008 wird die Empfehlung zur Rolle des Zolls im 21. Jahrhundert angenommen. Der bisherige Vizedirektor der WZO, Kunio Mikuriya, wird zum neuen Generalsekretär der WZO gewählt.

2009 – Am 1. Januar 2009 nimmt der neu gewählte WZO-Generalsekretär Kunio Mikuriya sein Amt auf – er wird sich in der Folge als ein Glücksgriff für die WZO erweisen, denn die bisher eher im Verborgenen arbeitende WZO öffnet sich ab diesem Zeitpunkt im Internet gegenüber der Öffentlichkeit, der Fachöffentlichkeit und der Wissenschaft.²³ Im Juni 2009 wurde die Empfehlung zur Verwendung des WZO-Datenmodells angenommen.

2011 – Im Juni 2011 wird die EntschlieÙung zur Rolle des Zolls bei der Naturkatastrophenhilfe und im Dezember die EntschlieÙung zur Sicherheit der Luftfracht angenommen.

2012 – Die 2012er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Juni 2012 wird die Empfehlung zur Verwendung von Passagierinformationen (API) und Passagiernamen (PNR) für eine effiziente und wirksame Zollkontrolle angenommen.

2013 – Im Juni 2013 wird die Empfehlung zu Zollformalitäten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zulassung von Containersicherheitsgeräten (CSDs) angenommen. Am 7. Dezember 2013 wird auf Bali das Handelserleichterungsabkommen (Trade Facilitation Agreement, TFA) der WTO als erstes multilaterales Handelsabkommen seit der Gründung der WTO im Jahr 1995 unterzeichnet. Die WZO spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des betreffenden TFA mit Zollvereinfachungen. Daher wird am 11. Dezember 2013 die WZO-EntschlieÙung von Dublin zum Abschluss eines Abkommens über Handelserleichterungen durch die Welthandelsorganisation angenommen.

2014 – Im Juni 2014 wird das MERCATOR-Programm gestartet, mit dem die WZO die einheitliche Umsetzung des WTO-Handelserleichterungsabkommens (TFA) unter Verwendung der WZO-Instrumente und WTO-Instrumente sicherstellt, da sich die meisten TFA-Bestimmungen auf den Zoll beziehen. 85 % des WTO-TFA müssen von den Zollverwaltungen der Welt umgesetzt werden.²⁴ Im Juni 2014 wird auch die Erklärung über den illegalen Handel mit Tieren und Pflanzen angenommen.

2015 – Im Juni 2015 wird die zweite Empfehlung zur Verwendung von Vorab-Passagierinformationen (API) und Passagiernamen (PNR) für eine effiziente und effektive Zollkontrolle angenommen. Ebenfalls im Juni 2015 wird die Empfehlung zu den Leitprinzipien für die Datenqualität angenommen. Im Dezember 2015 wird die EntschlieÙung von Punta Cana zur Rolle des Zolls im Sicherheitskontext angenommen.

2016 – Im Juli 2016 wird die EntschlieÙung zur Rolle des Zolls bei der Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern angenommen.

2017 – Die 2017er-Version der HS-Nomenklatur tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Am 22. Februar 2017 ist das TFA in Kraft getreten. Im Dezember 2017 wird die Erklärung über die Rolle der Zollverwaltungen bei der Bekämpfung des

Terrorismus und der Stärkung der Sicherheit angenommen (Luxor-Erklärung).

2018 – Im Februar 2018 wird die Erklärung über den grenzüberschreitenden E-Commerce angenommen (Peking-Erklärung). Im Juni 2018 wird der Beschluss über den Rahmen von Standards des grenzüberschreitenden E-Commerce angenommen. Ebenfalls im Juni 2018 wird die Empfehlung hinsichtlich der Nutzung einer Trader Identification Number (TIN) angenommen.

2020 – Vor 70 Jahren wurde das RZZ-Übereinkommen unterzeichnet. Die WZO besteht seit 2018 aus 183 Vertragsparteien. Die drei erfolgreichsten rechtsverbindlichen Instrumente sind das Harmonisierte System mit 158 Mitgliedstaaten, das überarbeitete Kyoto-Übereinkommen (RKÜ) mit 120 Vertragsparteien und das Istanbuler Übereinkommen mit 71 Mitgliedstaaten. Dem TFA der WTO sind bis Mai 2020 insgesamt 151 der 164 WTO-Vertragsparteien beigetreten.²⁵

2022 – Die 2022er-Version der HS-Nomenklatur tritt in Kraft. Die WZO feiert ihr 70-jähriges Bestehen.

G. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Die WZO hat sich vom Brüssler Zollrat, dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ), der 1952 von 17 europäischen Staaten gegründet wurde, zu einer global vernetzten internationalen Wirtschaftsorganisation entwickelt, die globale Fragen der Zollzusammenarbeit von der Zollnomenklatur über universelle Zollverfahren, das Zolltraining und den Kapazitätsaufbau über die Korruptionsbekämpfung bis hin zu Handelserleichterungen regelt. 1994 wurde der RZZ in Weltzollorganisation umbenannt, um seinen Übergang zu einer wirklich globalen zwischenstaatlichen Institution deutlicher widerzuspiegeln. Obwohl sich die WZO nach außen als WZO bezeichnet, werden die internen Dokumente (zum Beispiel Empfehlungen, Erklärungen und Beschlüsse) auch im Jahr 2020 weiter im Namen des RZZ getroffen.

Die Geschichte der Zollzusammenarbeit begann bereits im Jahr 1947, als eine Studiengruppe gegründet wurde, die die Möglichkeit dazu untersuchte, eine oder mehrere europäische Zollunion(en) zu finden, um die GATT-Grundsätze zu fördern. Die Mitgliederzahl des RZZ wuchs kontinuierlich, jedoch mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten von 13 Gründungsmitgliedern (welche den Brüsseler Zollrat 1950 gegründet haben) bis zu 183 Vertragsparteien am 26. November 2018. Die meisten Neuzugänge wurden in den Jahren 1990–1994 mit 35 Beitritten vor den Jahren 1975–1979 mit 19 Beitritten verzeichnet. Die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Mitgliederentwicklung zeigen einen sehr langsamen Anstieg seit 2010: Der Anstieg der WZO-Mitglieder ist sehr langsam (nur drei Beitritte bis 2014 und vier Beitritte 2015–2019), was auf eine sehr ausgereifte Mitgliederstruktur hinweist (die WTO hat seit 2016 164 Mitglieder und die Erweiterungen stagnieren seitdem – keine Beitritte 2017–2019).

Eine weitere Entwicklung der WZO ist, dass neu entstehende Staaten auch eine schnelle WZO-Mitgliedschaft erhalten, wie Südsudan (18. Juli 2012), Palästina (3. April 2015)

21) Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?, Dissertation, 2007, 34

22) Weerth, CSF 2016 No. 2, 35–46

23) Weerth, Recent Developments in the World Customs Organization in Bungenberg/Herrmann/Krajewski/Terhechte (Hrsg.), European Yearbook of International Economic Law (EYIEL) 2016, Band 7, Kapitel 34, 796 f.
24) WZO, WCO Mercator Programme – A Strategic Initiative to Support Trade Facilitation, <http://www.wcoomd.org/~media/wco/public/global/pdf/topics/wto-atf/mercator-programme/councilwco-mercator-programme.pdf?la=en>, 2014, und WZO, WCO Implementing the WTO TFA, Mercator Programme, <http://www.wcoomd.org/en/topics/wco-implementing-the-wto-atf/mercator-programme.aspx> (22.5.2020)

25) WTO, TFA Ratifications list, URL: <https://www.tfacility.org/ratifications> (22.5.2020)

und Kosovo (25. Januar 2017).²⁶ Alle drei neu entstehenden Staaten sind noch keine WTO-Mitglieder und derzeit keine WTO-Beobachter.²⁷

Die WZO schafft Rechtsinstrumente auf verbindliche oder unverbindliche Weise:

Unverbindliche Instrumente umfassen Empfehlungen, Erklärungen und Beschlüsse, während die rechtsverbindlichen Instrumente Übereinkommen und Konventionen der WZO sind. Die drei erfolgreichsten rechtsverbindlichen Instrumente sind das Übereinkommen über das Harmonisierte System (158 Vertragsparteien), das revidierte Kyoto-Übereinkommen (120 Vertragsparteien) und das Istanbuler Übereinkommen (71 Mitgliedstaaten).²⁸

Im Gegensatz hierzu hat die WTO weiterhin eine stagnierende Mitgliedschaft (die seit 2016 auf 164 Vertragsparteien gestiegen ist).²⁹

Einige Staaten und Wirtschaftsgebiete, die zuvor einen unabhängigen Status hatten oder noch haben, haben möglicherweise einen anderen WCO-Mitgliedsstatus (Liechtenstein: WTO +/WCO -, Taiwan: WTO +/WCO -, Hongkong: WTO +/WCO +, Macao: WTO +/WCO -, St. Kitts und Nevis: WTO +/WCO -, St. Vincent und die Grenadinen: WTO +/WCO -, Salomonen: WTO +/WCO). Dies ist besonders für die Staaten und Wirtschaftsgebiete überraschend, die nur WTO- aber nicht WZO-Mitglied sind. Denn die Mitgliedschaft in der WZO ist viel einfacher zu erhalten und die WTO-Verpflichtungen (Meistbegünstigungstarife) werden auf der Grundlage der HS-Nomenklatur ausgehandelt, die von der WZO geregelt wird. Insofern stellen diese Staaten und Wirtschaftsgebiete ein weiteres Wachstumspotenzial für die WZO dar; aber das Potential künftiger WZO-Mitglieder (und ihrer WZO-Instrumente) ist Gegenstand einer anderen Untersuchung.³⁰

26) WZO, List of Members with membership date, URL: <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/about-us/wco-members/list-of-members-with-membership-date.pdf?db=web> (22.5.2020)

27) WTO, Membership and Observers, 2020, URL: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm (22.5.2020)

28) Vgl. Weerth in: Bungenberg/Herrmann/Krajewski/Terhechte (Hrsg.), European Yearbook of International Economic Law (EYIEL) 2016, Band 7, Kapitel 34, 787-799, aktualisiert mit Daten der WZO, www.wcoomd.org, 2020

29) WTO, URL: www.wto.org

30) Weerth, The World Trade Organization and World Customs Organization key conventions and agreements (TFA, HSC, RKC): membership trends and opportunities, World Customs Journal, 2020, No. 1, 109–128

Die Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen sowie die steuerrechtliche Behandlung von Wein – Teil 3

– Fortsetzung aus BDZ Fachteil 1-2/2021

Von Andrea Middendorp

b) Unionsrechtliche Vorgaben

Die Steuervergünstigungen im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerrecht setzen Art. 27 der Strukturrichtlinie Alkohol 92/83/EWG um und bringen den Grundsatz zum Ausdruck, dass Alkohol nur dann der Besteuerung unterworfen werden soll, wenn er zu Trink- und Genusszwecken in den steuerrechtlich freien Verkehr tritt.¹¹⁸ Wird der Alkohol zu anderen Zwecken verwendet, so soll keine Steuer entstehen, denn Verbrauchsteuern wollen grundsätzlich die konsumtive und nicht die produktive Verwendung belasten.¹¹⁹ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet allerdings die Steuerbefreiung von Alkohol zur Herstellung von Lebensmitteln in Art. 27 Abs. 1 Buchst. f RL 92/83/EWG, die in § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SchaumwZwStG umgesetzt wurde. Da die steuerliche Überwachung jeglicher Produktion von alkoholhaltigen Lebensmitteln aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht praktikabel erschien, wurde vom Unionsgesetzgeber auf eine steuerliche Erfassung des in der Lebensmittelindustrie eingesetzten Alko-

hols verzichtet.¹²⁰ Die Steuerbefreiung für Alkohol, der zur Herstellung von Aromen und Arzneimitteln verwendet wird, stellt dazu keinen Widerspruch dar, da die konzentrierten Aromen zum unmittelbaren Verzehr weder geeignet noch bestimmt sind und auch Arzneimittel nach ihrer Bestimmung nicht dem menschlichen Genuss dienen.¹²¹

c) Steuerbefreiungen

Im Fall der steuerfreien Verwendung ist gem. § 23a Abs. 1 SchaumwZwStG, § 38 SchaumwZwStV eine Erlaubnis als Verwender erforderlich. Dabei handelt es sich um eine vom zuständigen Hauptzollamt erteilte förmliche Erlaubnis. § 23a Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SchaumwZwStG enthält zwar eine entsprechende Ermächtigung, allgemein erlaubte steuerfreie Verwendungen wie im Alkohol-, Energie- oder Stromsteuerrecht zuzulassen. Diese gibt es jedoch für Schaumwein und Zwischenerzeugnisse bisher nicht. Der Verwender darf Schaumwein und Zwischenerzeugnisse gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 SchaumwZwStG unter Steueraussetzung von Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steu-

118) Vgl. Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 125; Schröder-Schallenberg in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. G 145

119) Vgl. Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 125

120) Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 126

121) Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 126

ergebnet beziehen und im Anschluss daran in seinem Betrieb steuerfrei verwenden. Dabei unterliegt er der Steueraufsicht durch das zuständige Hauptzollamt.

Einzelne Arten der steuerfreien Verwendung sind im Fall von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen bei Weitem nicht so praxisrelevant wie beispielsweise im Alkoholsteuerrecht. So werden diese eher selten zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SchaumwZwStG) oder vergällt zur Herstellung von Waren verwendet, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 SchaumwZwStG). Zu Letzterem zählt vor allem die Verwendung in Kosmetikprodukten. Praxisrelevanter sind hingegen die Steuerbefreiungen für die Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen zur Herstellung von Essig (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SchaumwZwStG), Aromen¹²² (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SchaumwZwStG), Pralinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 SchaumwZwStG) oder anderen Lebensmitteln (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 SchaumwZwStG). Begünstigt sind die aus Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen hergestellten sog. Getränke- und Lebensmittelaromen sowie die gewerbliche Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm. Nicht steuerbefreit sind jedoch gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SchaumwZwStG Schaumwein und Zwischenerzeugnisse, aus denen Aromen erzeugt werden, die zur Herstellung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bestimmt sind.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SchaumwZwStG enthält Steuerbefreiungen ohne Erlaubnisvorbehalt. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verbrauchsteuerrechts wird in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchaumwZwStG eine Steuerbefreiung für Schaumwein und Zwischenerzeugnisse eingeräumt, die als Proben im Steuerlager verbraucht oder aus diesem entnommen werden und demgemäß nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangen.¹²³ Diese Steuerbefreiungen beziehen sich sowohl auf betrieblich bedingte Proben als auch auf solche, die von einer Behörde veranlasst sind. Steuerbefreit ist zudem gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SchaumwZwStG die Vernichtung unter Steueraufsicht. Unter der Vernichtung verbrauchsteuerpflichtiger Waren versteht man eine gezielte, auf eine menschliche Willensbetätigung zurückzuführende Einwirkung, die zur Beseitigung jeglicher wirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten führt.¹²⁴ Sie kommt beispielsweise dann infrage, wenn Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse infolge von Produktionsfehlern nicht für den Verkauf geeignet sind und daher noch im Steuerlager vernichtet werden. Auch die Beimischung zu Futter- oder Düngemitteln stellt eine Vernichtung dar.¹²⁵ Nach § 10 Abs. 2, § 43 SchaumwZwStV ist die Vernichtung von Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen, soweit das zuständige Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

122) Siehe dazu im Einzelnen Schröder-Schallenberg, ZfZ 1999, 43 ff.

123) Siehe auch Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 133

124) Vgl. Jatzke, Das System des deutschen Verbrauchsteuerrechts, Berlin 1997, 135 m.w.N.; Schröder-Schallenberg in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. D 136

125) Siehe Verwaltungsvorschrift V 52 10 v. 20.4.2010

Eine weitere Steuerbefreiung ohne Erlaubnisvorbehalt enthält § 23 Abs. 2 Nr. 2 SchaumwZwStG. Danach ist die Verwendung von Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen im Steuerlager zur Herstellung von Getränken, die nicht der Schaumwein- oder Zwischenerzeugnissteuer unterliegen, steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde allgemein im Alkoholbereich durch das Vierte VerbrStÄndG eingeführt.¹²⁶ Wird beispielsweise im Steuerlager für Schaumwein durch Mischen von Schaumwein, Weißwein, Limettensaft, Aromen und Zucker ein Getränk der Pos. 2204 der KN hergestellt, das steuerrechtlich als Wein gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SchaumwZwStG zu qualifizieren ist, so sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Steuerentstehungsstatbestands des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 SchaumwZwStG verwirklicht, da der Schaumwein im Steuerlager individuell verbraucht wurde. Eine Steuerentstehung für den verwendeten Schaumwein ist jedoch letztendlich aufgrund der in § 23 Abs. 2 Nr. 2 SchaumwZwStG geregelten Steuerbefreiung ausgeschlossen.

d) Steuerentlastungen

Als weitere Steuervergünstigung enthalten §§ 24, 25 SchaumwZwStG die allgemeinen Entlastungsstatbestände bei Aufnahme in ein Steuerlager sowie bei der Beförderung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten. Sie gelten nach § 29 Abs. 3 SchaumwZwStG auch für Zwischenerzeugnisse. Eine Steuerentlastung kommt nur in Betracht, wenn zuvor bereits ein Steuerentstehungsstatbestand verwirklicht wurde und die Möglichkeit einer regulären Erhebung der entstandenen Steuer gegeben war.¹²⁷ Die Verwirklichung des gesetzlichen Steuerentstehungsstatbestandes i. S. d. § 38 AO allein genügt nicht, denn ansonsten könnte auch für geschmuggelte oder ohne Erlaubnis hergestellte und nicht angemeldete verbrauchsteuerpflichtige Ware eine Entlastung beantragt werden.¹²⁸ Entlastung ist ein Oberbegriff¹²⁹, der die Formen Erlass, Erstattung und Vergütung umfasst. Ein Erlass liegt vor, wenn eine entstandene Steuer noch nicht entrichtet wurde. Bei einer Erstattung ist die Steuer bereits entrichtet worden und wird dem Schuldner zurückgewährt, während bei einer Vergütung die Rückzahlung an einen Dritten erfolgt, der regelmäßig die Steuerlast trägt.¹³⁰

§ 24 Abs. 1 SchaumwZwStG enthält einen allgemeinen, in den anderen Verbrauchsteuergesetzen ebenfalls entsprechend geregelten Entlastungsstatbestand, nach dem nachweislich versteuertes Schaumwein und versteuerte Zwischenerzeugnisse (wieder) in das Steuerlager aufgenommen werden können und die Steuer auf Antrag¹³¹ entlastet wird. Grund für diese Steuerentlastung ist, dass die verbrauchsteuerpflichtige Ware in diesem Fall wieder dergestalt unter Steueraufsicht steht, dass das staatliche Erhebungsinteresse gesichert ist.¹³² Die Steuerentlastung nach § 24 Abs. 1 SchaumwZwStG dient insbesondere dazu,

126) BGBl. I 2009, 1870. Siehe zur alten Rechtslage Schröder-Schallenberg, AW-Prax 1999, 128 ff.

127) Vgl. Bongartz in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. E 132 m. w. N.

128) Vgl. Bongartz in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. E 132

129) Siehe § 45 EnergieStG.

130) Bongartz in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. E 131

131) Vordruck 2401 (Schaumwein) und 2451 (Zwischenerzeugnisse).

132) Vgl. Bongartz in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 3. Auflage 2018, Rz. E 134